

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

per E-Mail an

Herrn Keanu Dölle



██████████@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III A 1 Ni

Bearbeiterin ██████████

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 4109

Telefon (030) 90223 – 2284

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2284

PC-Fax (030) 9028 – 1235

E-Mail



Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

24.01.2019



**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**  
**Ihr Antrag vom 18.01.2019; hier eingegangen am 21.01.2019**

## B e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Dölle,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem IFG sowie dem VIG betreffend die „aktuelle Fassung des Gesetzentwurfes zur Modernisierung des Katastrophenschutzgesetzes“

**wird nach Prüfung zurückgewiesen.**

**Gebühren werden nicht erhoben.**

Begründung

### 1. Auskunft nach IFG

Die Gewährung der beantragten Auskunft ist ausgeschlossen, weil sich die Informationen sowohl auf die Beratung des Senats sowie deren Vorbereitung beziehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG) als auch auf den Prozess der Willensbildung von und zwischen Behörden (§ 10 Abs. 4 IFG).

Bei der Novellierung des Katastrophenschutzgesetzes handelt es sich um ein Gesetzgebungsverfahren der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin. Es befindet sich in der Phase der Beteiligung anderer Mitglieder des Senats und Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände, demnach in dem Abschnitt, in welchem es entscheidend auf die Mitwirkung dieser Stellen bei der Gesetzgebung ankommt. Da es sich um ein laufendes Gesetzgebungsvorhaben handelt, ist zugunsten der Beteiligten und Bearbeitenden des Verfahrens eine unbeeinflusste Mitwirkung an der Gesetzgebung sicherzustellen. Durch die Weitergabe von Informationen an Dritte im laufenden Verfahren besteht indessen die Gefahr der Einflussnahme. Rechtlich fußt diese Überlegung auf § 40 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung - Besonderer Teil (GGO II), nach welchem

Gesetzentwürfe ausdrücklich der Vertraulichkeit unterliegen: sie dürfen grundsätzlich weder der Presse noch amtlich nicht beteiligten Stellen oder Personen zugänglich gemacht werden.

## 2. Auskunft nach VIG

Eine Auskunft zu Ihrem Begehren auf der Grundlage des VIG kann Ihnen ebenfalls nicht erteilt werden, da der Anwendungsbereich des Gesetzes im vorliegenden Fall nicht eröffnet ist. Zielrichtung des VIG ist nach § 1 dieser Vorschrift die transparente Gestaltung des Marktes einhergehend mit der Verbesserung des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist nach § 14 Abs. 3 IFG der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Erheben des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

